

Die Verfassung Preußens und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten

Inhalte:

- im wesentlichen Zusammenfassung der bestehenden Rechtspraxis, Ergänzung um aufklärerisches Gedankengut
- keine Verfassung im modernen Sinne, Staatsrecht ist Teil eines die gesamte Rechtsordnung regelnden Kodex
- ständische Staatsordnung
- keine Gewaltenteilung
- Recht der Steuererhebung und Einziehung obliegt dem Landesherrn
- Zahlreiche Wegweisende Einzelvorschriften:
 - Verbot rückwirkender Gesetze (§ 14 Einl.)
 - Religionsfreiheit (§ 1-4 II 11)
 - Polizeiliche Generalklausel (§ 10 II 17)
 - Verpflichtung des Staates zur Sozialhilfe (§§ 1 ff., § 4 II 19)
 - Verpflichtung des Staates (Staatsoberhauptes) auf das „Allgemeine Wohl“ (§§ 1 ff. II 13)
 - Aufopferung für das gemeine Wohl (§§ 74, 75 Einl.)

Historischer Kontext:

- Philosophie der Aufklärung beeinflusst das staatliche Selbstverständnis, insbesondere in Preußen (Friedrich II.) und Österreich (Joseph II., Maria Theresia)
- ALR entwickelt aus dem Allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten (AGB), das unter dem aufklärungsfeindlichen Nachfolger Friedrichs II. – Friedrich Wilhelm II. – nicht in Kraft trat

Bedeutung:

- erste Entwicklung zur Bindung der staatlichen Gewalt an die geltenden Rechte (Rechtsstaat)
- Vorbild für zahlreiche Verfassungen von Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes